

Freiburg im Breisgau, den 28. September 2001

Inhalt: Beihilfeordnung für Priester. — Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 154

Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfevorschriften des Bundes sind mit Wirkung vom 1. März 2001 in einigen Bereichen geändert worden. Die Währungsumstellung auf den EURO steht zum 1. Januar 2002 an und die PAX-FAMILIENFÜRSORGE KRANKENVERSICHERUNG hat ihre organisatorischen Veränderungen und ihre Sitzverlegung von Köln nach Düsseldorf abgeschlossen. Aus diesem Grund wurde eine Neufassung der Beihilfeordnung erforderlich.

In Ausführung der §§ 25 und 27 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 8. Dezember 1997 gewährt das Erzbistum Freiburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheit, Pflege- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten

c) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar

d) Priesterkandidaten im Gemeindejahr

e) Priester im Ruhestand

solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der *PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Benrather Schlossallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf*, in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Heilfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 21 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 8. Dezember 1997. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernde Pflegebedürftigkeit und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 20. Februar 2001, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 12, 16, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund)
 - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
 - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
 - d) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung nach Abs. 1 Buchstabe a) und einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Abs. 1 Buchstabe d) ist bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) ist beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgs-

aussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen und Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche sowie juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,00 DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, dass ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Der DM-Betrag wird zum 1. Januar 2002 auf 665 EURO festgesetzt.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadensersatzansprüche zu, wird keine Beihilfe gewährt.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von

Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM betragen. Der DM-Betrag wird zum 1. Januar 2002 auf 200 EURO festgesetzt. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM - 15 EURO - übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der *PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Benrather Schlossallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf*, vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 28. Juni 1996 (ABl. 1996, S. 462 ff.) außer Kraft. Auf die vor dem 1. Oktober 2001 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Freiburg im Breisgau, den 11. September 2001

† Oskar Sailer

Erzbischof

Mitteilung

Nr. 155

Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester

Gemäß § 3 - Leistungsrecht - der Beihilfeordnung für Priester - Stand: 28. August 2001 - gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund).

Durch die Verwaltungsvorschrift des Bundes vom 20. Februar 2001 sind die Beihilfevorschriften zum 1. März 2001 teilweise geändert worden. Anlässlich der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 werden DM-Festbeträge in EURO-Beträge festgesetzt.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin:

1. Höchstbeträge für Heilbehandlungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV)

Die in der Verwaltungsvorschrift geregelten Höchstbeträge für Heilbehandlungen wurden neu festgesetzt. Hierzu gehören die von einem Arzt verordneten und von Heil- und Hilfspersonen wie z. B. Masseure, Krankengymnasten und Physiotherapeuten durchgeführten Behandlungen wie Massagen oder krankengymnastische Übungen.

2. Zahntechnische Leistungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV - Anlage 2)

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232 F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind nun zu 60 % beihilfefähig. Glaskeramikkosten sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

3. Antragsgrenze (§ 17 Abs. 2 BhV)

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM - ab 1. Januar 2002: 200 EURO - betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,00 DM - ab 1. Januar 2002: 15 EURO - übersteigen.

4. Selbstbehalt Hilfsmittel (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 BhV - Anlage 3)

Medizinisch notwendige Maßschuhe sowie Schaumstoff-Therapie-Schuhe sind beihilfefähig, soweit die

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 22 · 28. September 2001

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 22 · 28. September 2001

Aufwendungen 125,00 DM - ab 1. Januar 2002:
64 EURO - übersteigen.

5. Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV - Anlage 3)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und Indikationen sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z. B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) beihilfefähig.

6. Beihilfefähige Aufwendungen im Ausland (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BhV)

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik beihilfefähig, sofern sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1000,00 DM - ab 1. Januar 2002: 550 EURO - je Krankheitsfall nicht übersteigen.

7. Psychotherapeutische Behandlungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV - Anlage 1)

Die Behandlung durch nichtärztliche Therapeuten wird nach den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte bemessen. Hierfür müssen bestimmte Qualifikationen der Therapeuten nachgewiesen werden. Die Anpassung der BhV erfolgte analog zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes.

8. Kauf von Medikamenten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV)

Die Selbstkostenbeteiligung bei verordneten Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen beträgt

bis zu 4,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis bis 16,00 EURO, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels

bis zu 4,50 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EURO bis 26,00 EURO

bis zu 5,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26,00 EURO.

9. Beförderungskosten bei Krankenfahrten (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV)

Für jede einfache Krankenfahrt, zum Arzt oder ins Krankenhaus, müssen bis zu 13 EURO der Fahrkosten vom Beihilfeberechtigten getragen werden.

10. Krankenhausaufenthalt (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV)

Beim Krankenhausaufenthalt beträgt die Kostenbeteiligung bis zu 14,50 EURO bei einer Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer.

11. Zuschuss aus Anlass einer Heilkur (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BhV)

Der Zuschuss pro Tag der Heilkur (höchstens 23 Kalendertage) beträgt 8 EURO.

12. Pauschalbeihilfen bei häuslicher und stationärer Pflegebedürftigkeit (§ 9 Abs. 4 und 7 BhV - §§ 37 Abs. 1 und 43 Abs. 5 SGB XI)

Die Monatsbeträge sind auf 205 EURO, 410 EURO, 665 EURO und 1.432 EURO zur häuslichen Pflege bzw. Kurzzeitpflege sowie auf 1.023 EURO, 1.279 EURO, 1.432 EURO und 1.688 EURO bei stationärer Pflege festgesetzt.

Weitere Informationen können beim **Erzbischöflichen Ordinariat, Abteilung V, Tel.: (07 61) 21 88-371**, erfragt und angefordert werden.